

IV. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli d. J.  
in Kraft treten,

werden nach Maßgabe des §. 15 des Salzsteuergesetzes mit Ordnungsstrafen von 1 bis  
10 Thlr. geahndet, sofern nicht die Strafen der Defraudation darauf Anwendung finden.

Wera, den 18. Juni 1868.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Scmmel.